

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Luise Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1281/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Umsetzung und Anträge nach Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG), öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich gerne wie folgt:

1.) Wie ist der Arbeitsstand zur Schaffung eines städtischen Transparenzregisters?

Infolge des Inkrafttretens des ThürTG am 1. Januar 2020 war das bisherige Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT) zu einem Thüringer Transparenzportal (TTP) weiterzuentwickeln. Die Nutzung des TTP ist nach den gesetzlichen Vorgaben für die Thüringer Kommunen derzeit nicht verpflichtend. Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 ThürTG richtet sich an öffentliche Stellen des Landes sowie die Landesregierung.

Das im Februar 2020 durch das Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales initiierte Modellprojekt zur Teilnahme der Kommunen am TTP gemäß § 16 Abs. 2 ThürTG erwies sich bisher nicht als zielführend. Pandemiebedingt und aufgrund nicht leistbarer Mehraufwendungen, die bereits vor Beschlussfassung des Gesetzes durch die kommunalen Spitzenverbände angemahnt wurden, kam das Modellprojekt nahezu zum Erliegen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums soll nun im Herbst 2021 seitens des Landes ein neuer Versuch gestartet werden, das Modellprojekt zur Partizipation der Thüringer Kommunen am TTP wieder anzustoßen. Die größeren kreisfreien Städte werden hier voraussichtlich durch die Stadt Jena vertreten.

Es kann somit gegenwärtig keine belastbare Auskunft gegeben werden, wann und unter welchen Voraussetzungen das TTP perspektivisch durch die Thüringer Kommunen mit genutzt wird. Bis dahin vertraut die Landeshauptstadt Erfurt weiterhin auf die bereits bestehenden (Online-)Informationszugänge, wie z. B. das Bürgerinformationssystem oder das Geoportal und baut diese kontinuierlich aus.

2.) Wie viele Anträge auf Informationszugang sind bei der Stadt Erfurt seit dem Inkrafttreten des ThürTG gestellt worden? Wie viele dieser Anträge wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Aufgrund des dezentralen Eingangs derartiger Anträge kann keine genaue Anzahl gestellter Informationszugangsanfragen benannt werden. Aufgrund der bisher gerin-

Seite 1 von 2

gen Bedeutung für den Verwaltungsablauf erfolgt hierzu keine gesonderte Dokumentation. Beispielhaft kann jedoch aufgeführt werden, dass im Dezernat Oberbürgermeister seit dem 1. Januar 2020 zwei Anträge auf Informationszugang eingegangen sind. Die beiden Anträge wurden durch die zuständigen Fachämter bearbeitet und beantwortet.

3.) In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe hat die Stadt im Zusammenhang mit Anträgen auf Informationszugang nach § 15 ThürTG Gebühren festgesetzt und vereinnahmt (bitte für 2019, 2020 und 1. Halbjahr 2021 getrennt aufführen)?

Vgl. Ausführungen unter 2.)

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein